



Stadt Haan  
Tiefbauamt Raum 210  
Alleestr. 8  
42781 Haan

27.02.2019

Einwendung gegen die Ankündigung einer Teileinziehung Wibbelrather Weg,  
Höhe Stadtgrenze Wuppertal  
Amtsblatt Nr. 26 vom 30.11.2018 Punkt 1.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke,

im o.g. Amtsblatt kündigen Sie Ihre Absicht an, auf Höhe der Stadtgrenze Wuppertal, den Wibbelrather Weg mittels dreier Absperrposten zu sperren.

Als betroffene Anwohner im näheren Einzugsbereich und regelmäßige Nutzer des Wibbelrather Weges möchten wir hiermit Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen und darum bitten, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen. Der Wibbelrather Weg muss aus unserer Sicht auch weiterhin durch die Öffentlichkeit und den Anwohnern durchgängig befahrbar bleiben.

Für Ihr Vorhaben berufen Sie sich auf den § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes NRW und sehen „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ als Grund für die Teileinziehung.

Unseres Erachtens berücksichtigen Sie dabei aber folgendes nicht:

- a. die Sperrung der Straße Wibbelrather Weg führt dazu, dass wir als Anwohner, die 70 m von der geplanten Sperrung entfernt wohnen, mit dem PKW einen Umweg von rd. 2,5 km fahren müssen, um an dieselbe Stelle der Vohwinkler Str. zu gelangen. Damit werden unnötige Wegezeiten und Sprittverbrauch in Kauf genommen.
- b. Bedingt durch die Sperrung und dem 2,5 km langen Umweg wird die Erreichbarkeit der Haaner Innenstadt deutlich erschwert. Heute fahren wir noch häufig in die Haaner Innenstadt, um dort Geschäfte des lokalen Einzelhandels zu

besuchen. Nach Einrichtung einer Sperrung werden wir den Umweg kaum in Kauf nehmen, da wir dann bereits knapp die Hälfte der Fahrtstrecke in Richtung des Zentralbereich des Vohwinkeler Stadtteils zurückgelegt haben. Wir gehen davon aus, dass wir nicht die einzigen Anwohner des betroffenen Stadtgebietes sein werden, die an regelmäßiger Kaufkraft in Haan wegfallen werden.

c. Durch die Sperrung wird das Wohngebiet auf Wuppertaler Seite ausschließlich durch die Straße „Ludgerweg“ zu erreichen sein. Diese Straße ist in einem wesentlichen Teil nur einspurig befahrbar und aufgrund der bestehenden, aber notwendigen, Parkmöglichkeiten bereits heute zu Stoßzeiten eingeschränkt passierbar. Leider nutzen auch viele Angestellte des nahegelegenen Bahnstellwerkes die Straße zum Abstellen ihrer PKW`s und behindern damit eine reibungslose Durchfahrt.

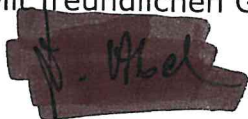
d. Durch die Sperrung wird ein heute zumindest noch potentieller Rettungsweg blockiert. Die Anfahrzeit von Feuerwehr und Rettungsdienst wird hierdurch unnötig verlängert.

e. Es besteht die Sorge, dass die Anwohner bzw. Besucher oder Nutzer der Radtrasse, die freie Fläche vor den Absperrungen als Parkraum nutzen und damit den potentiellen Rettungsweg blockieren.

Basierend auf den vorab aufgezählten Einwendungen möchten wir Sie bitten, nochmals über den Teilentziehungsplan zu beraten und auf diese Maßnahme zu verzichten.

Gegebenenfalls kann diese Diskussion als Anregung dienen, gemeinsam mit der Stadt Wuppertal über eine verbesserte Nutzung des Wibbelrather Weges nachzudenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "J. Adel", is written over a dark, rectangular redaction mark.

Eingangs PV Mail an  
@4.03.19

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadt Haan - Hauptamt  
z. H. Herrn Mering  
Alleestraße 8

42781 Haan

Unser Zeichen  
0402/19 LI / M / Cu  
01.03.2019

Sachbearbeiter  
Diemut Liesenhoff

Sekretariat  
Frau Siepermann  
-43 / Fax -99

E-Mail  
liesenhoff@fr-p.de

[REDACTED] ./. Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Angelegenheit betreffend die Teileinziehung des Wibbelrather Weges auf Höhe der Stadtgrenze zu Wuppertal bestellen wir uns hierdurch zu Verfahrensbevollmächtigten [REDACTED] gegen die beabsichtigte Teileinziehung werden durch unseren Mandanten Einwendungen erhoben.

Zunächst wird eingewendet, dass eine ordnungsgemäße Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfolgt ist. Die Einziehung erfolgt unmittelbar an der Stadtgrenze zu Wuppertal. Vorrangig von der Einziehung betroffen sind auch die Bürger der Stadt Wuppertal, da insbesondere für diese die Zuwegung zu der Vohwinkeler Straße erschwert wird. Die Einziehung hätte daher nach hiesigen Dafürhalten so bekannt gegeben werden müssen, dass die Bürger der Stadt Wuppertal über die beabsichtigte Einziehung, die deren Interessen berührt, informiert worden wären; mit anderen Worten, es hätte eine Bekanntmachung im Amtsblatt auch der Stadt Wuppertal erfolgen müssen.

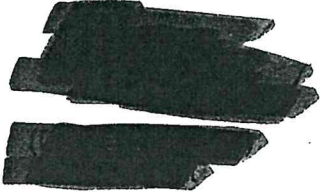
Darüber hinaus erweist sich die Einziehung als rechtswidrig, da keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung sprechen. Die verkehrliche Bedeutung der Straße, die eingezogen werden soll, kann angesichts der Argumentation der Stadt Haan schlechterdings nicht bestritten werden. Dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht zum Erfolg führen würden, ist aus Sicht unseres Mandanten nicht dargetan.

Es ist völlig unberücksichtigt geblieben, dass sich für die öffentliche Feuerwehr und für andere Rettungsdienste die Zufahrt zu dem Grundstück meines Mandanten Filchnerweg 37 in 42329 Wuppertal erheblich und

gegebenenfalls in einer lebensbedrohlichen Weise verlängert, wenn die schnellere und direktere Zufahrt über den Wibbelrather Weg nicht mehr gegeben ist.

Rein vorsorglich weisen wir hinsichtlich der Zulässigkeit der erhobenen Einwendungen darauf hin, dass mangels Veröffentlichung der Einziehungsabsicht im Amtsblatt der Stadt Wuppertal eine Frist zur materiellen Präklusion der erhobenen Einwendung noch nicht in Gang gesetzt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

The signature area is redacted with three thick black horizontal bars. The first bar is the longest and covers the top line of the signature. The second bar is shorter and covers the middle line. The third bar is the shortest and covers the bottom line.

[REDACTED]

Stadt Haan  
Tiefbauamt / Raum 210  
Alleestr. 8  
42781 Haan

Eingang  
Tiefbauamt Haan  
26.2.2019  
Eingang best. Haan  
Kopie an Fr. Lensing

Wuppertal, 25.02.2019

**Amtsblatt Nr. 26 vom 30.11.2018**  
**Einwendungen zur Ankündigung einer Teileinziehung des Wibbelrather Weg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe von der Stadt Wuppertal Kenntnis über die o.g. Teileinziehung erhalten und möchte hiermit fristgerecht meine Rechte zur Einwendung geltend machen.

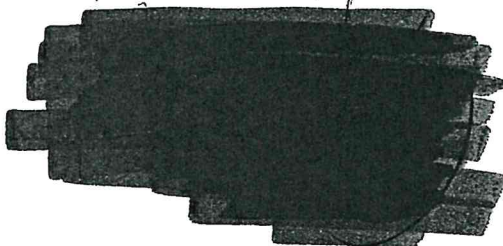
Die Teileinziehung wird erklärt mit „überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls“. Dieser Begründung ist entschieden zu widersprechen, da hier öffentliches Wohl aus den folgend genannten Einwendungen keine Beachtung findet:

- Die Mehrheit der Anlieger des Wibbelrather/Wibbelrather Weges und Kinderbusch ist gegen die Schliessung – siehe öffentliche Veranstaltungen/Unterschriftenliste der Petition etc.
- Sofern sich der Wibbelrather/Wibbelrather Weg im vollständigen Besitz der Stadt Haan befände, müsste eine solche Entscheidung unter Einbeziehung ALLER Anwohnerinteressen stattfinden. Wenn im dichtbesiedelten NRW die Strasse durch eine Stadtgrenze geteilt wird, ist die komplexere Auseinandersetzung mit der angrenzenden Stadt (in diesem Falle Wuppertal) nichtsdestotrotz zum Wohle aller Anwohner zu führen. Eine fehlende Einigung sollte sonst vor höherer Instanz z.B. dem Verwaltungsgericht gefunden werden und nicht zur Benachteiligung einiger Anwohner führen.
- Zudem ist davon auszugehen, dass der ehemalige Haaner Bürgermeister als Anwohner des Haaner Strassenabschnittes für allgemeines Sozialwohl aufgrund des Berufsethos votieren müsste und ggfs. bestehende Einzelinteressen bzw. -anliegen von der Stadt Haan genau zu prüfen und abzuwägen sind.

- Die Anwohner des oberen Wibbelrather Weges sind durch längere Anfahrtswege/Zeitverlust bei der Freilegung der Poller durch die Feuerwehr und den Rettungswagens nun deutlich höheren Gefahren auf Leben und Tod ausgesetzt. Ich habe in den Jahren meiner Ansässigkeit am Wibbelrather Weg oft den Notarzt in Anspruch nehmen müssen; sofern es sich bei dem Notruf beispielsweise um einen Herzinfarkt gehandelt hätte, stellt dieser nun zu nehmende Umweg/bzw. die Zeitverzögerung durch die Hilfskräfte eine Bedrohung auf das Leben dar, insbesondere da sich der Wibbelrather Weg ohnehin im Randgebiet der Ausfahrtstelle des Notdienstes befindet und bereits eine extrem hohe Entfernung zur Anreise der Hilfskräfte besteht.
- Die Mehrheit der Anwohner wird die Umwelt durch deutliche höhere Fahrwege mit dem Kfz stärker belasten, das kann nicht im Sinne des ursprünglich gestellten Antrages des Fahrradclubs bzw. der GAL sein und steht allen öffentlichen und politischen Diskussionen der Abgaskontrolle und -reduzierung konträr entgegen.
- Eine potentielle Gefahrenquelle durch fehlende Fußgängersteige / Querung von Fahrradwegen oder gleichzeitige Nutzung als Fahrradtrasse ergibt sich auch in anderen Strassenbereichen in Haan (z. B. Tückmantel, An der Schmitte usw.) Dort wird eine Schliessung vergleichsweise nicht diskutiert.
- Sofern diese Schliessung auf andere, verdeckte Gründe zurückzuführen ist, die Komplikationen auf dem Wibbelrather/Wibbelrather Weg für die Zukunft erwarten lassen (Erschliessung des Baugebietes auf Wuppertaler Stadtgebiet oberhalb des Ludgerweges mit vermehrtem Baustellen- und späterem Privatverkehr oder höhere Interessen des neuen Baugebietes am unteren Wibbelrather Weg bzw. Teichkamp) ist eine sachliche Auseinandersetzung unter Zugrundelegung aller Themen dieser kurzsichtigen und kurzfristigen Teilschliessungsentscheidung vorzuziehen, da langfristige Klärung immer kostengünstiger ist und zu höherer Nachhaltigkeit für alle Anwohner und Städteanliegen dient.

Ich bitte diese Einwendungen vor der Umsetzung der Teileinziehung zu berücksichtigen. Andernfalls behalte ich mir eine Klage gegen die Entscheidung der Teileinziehung durch die Stadt Haan vor.

Mit freundlichem Gruß,

A large, irregular black redaction mark covering the signature area of the document.

[REDACTED]

Wuppertal, 11.02.2019

Stadt Haan  
Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan



Amt 66

**Öffentliche Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 26 vom 30.11.2019  
Ankündigung einer Teileinziehung – Wibbelrather Weg**

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

am 30.11.2018 wurde im Amtsblatt unserer Heimatstadt Haan veröffentlicht, dass Gründe des öffentlichen Wohls die Teileinziehung des Wibbelrather Wegs erforderlich machen.

Trotz unseres aktuellen Wohnortes in Wuppertal, den wir vor 16 Jahren aus familiären Gründen gewählt hatten, fühlen mein Mann und ich uns unserer Geburts- und Heimatstadt weiterhin sehr eng verbunden. Nicht nur da sie gefühlt am Ende „unserer Straße“ beginnt, sondern 8 weiteren Familienmitgliedern und vielen Freunden ein Zuhause gibt.

Auch heute orientiert sich daher unser Freizeit- aber auch das Konsumverhalten fast zu 100 Prozent an der Gartenstadt Haan, in der wir Kindergarten, Grund- sowie weiterführende Schule besuchten und jahrelang ehrenamtlich im CVJM tätig waren.

Plötzlich soll nun nach Willen der politischen Vertreter der Haaner Bevölkerung, die der Verwaltung einen dementsprechenden Auftrag erteilt hat, das öffentliche Wohl an der Stadtgrenze Haan / Wuppertal enden.

Da eine weitere Begründung zur Teileinziehung und somit Sperrung des „Wibbelrather Weg“ nicht angegeben wird, bleibt nun ggf. über die Querung eines untergeordneten Fahrradweges (mit entsprechender Vorfahrtsregelung inkl. entsprechender Beschilderung), die Ausweisung eines neuen Bebauungsplangebietes (Teichkamp) oder vielleicht nur über den Wohnort eines prominenten Bürgers der Stadt Haan, als Grund nachzudenken.

Festzustellen bleibt allerdings, dass die tatsächliche Nutzung der Straße „Wibbelrather Weg“ seit Jahrzehnten durch die Allgemeinheit – ohne auffällige Verkehrsdelikte - gegeben ist. Unsere Eltern bzw. Schwiegereltern nutzten diese Straße bereits nach Kriegsende bzw. mit Entstehung des Kleinsiedlungsgebietes „Kinderbusch“.

Diese allgemeine Nutzung ist höherrangig einzustufen, als die Nutzung durch besondere Gruppen bzw. nur durch Anlieger auf Haaner Stadtgebiet. Die Auslegung des öffentlichen Wohls sollte in diesem Falle nicht freies Ermessen der Politik und Verwaltung sein, sondern sich dem Gemeinwohlinteresse verpflichten.

Mit der Teileinziehung einer Straße auf ggf. vielschichtige Interessenlagen zu reagieren, ohne annehmbare Alternativlösungen zu erarbeiten, ist völlig unverhältnismäßig. Zumal mit dieser Entziehung eines tatsächlich genutzten Verkehrsweges Umwege in Kauf genommen werden müssen und damit eine deutlich höhere Belastung unserer Umwelt und Nachwelt einhergeht. Die Abgasemissionen der eingesetzten Kraftfahrzeuge werden leider nicht vor dreier Absperrpfosten halt machen und somit auch die Allgemeinheit in Wuppertal und Haan belasten. Schon bei unserem 2-Personenhaushalt sprechen wir von ca. 2.500 km zusätzlichem Fahrweg, der allein nur durch die Berufstätigkeit entsteht.

Dies voran geschickt erheben wir hiermit sehr deutlich unsere Einwendungen gegen die Teileinziehung!

Als Anlieger der Straße „Kinderbusch“ und Nutzer des öffentlichen Straßenraumes „Wibbelrather Weg“ halten wir

- **das Gemeinwohlinteresse / öffentliche Wohl als nicht ausreichend gewürdigt**
- **das Vorgehen unverhältnismäßig wegen mangelnder Alternativlösungen**
- **die zu erwartenden Abgasemissionen zu Lasten der Allgemeinheit für inakzeptabel**

Bitte unterrichten Sie uns über den weiteren Sachstand im Verfahren.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen







Stadt Haan  
Eingang: 20. Feb. 2019  
Amt:

**Stadt Haan  
Tiefbauamt  
Alleestr. 8  
42781 Haan**

17.02.2019

## Sperrung des Wibbeltrather Wegs

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir gegen die geplante Sperrung Einspruch einlegen, da wir die Notwendigkeit dieser Maßnahme nicht nachvollziehen können.

Seit Jahrzehnten existiert diese Verbindung aus der Siedlung Westpark/Kinderbusch in Richtung Haan, ohne dass es hier zu irgendwelchen Unfällen gekommen ist. Viele Anwohner nutzen diesen Weg, um Richtung Innenstadt Haan (mehrere der hier wohnenden Kinder gehen auch in Haan zur Schule) oder zur Autobahn Richtung Düsseldorf zu gelangen. Wir selber (wir sind eine vierköpfige Familie) sind alle Patienten von einigen Haaner Arztpraxen (Ohrenarzt, Zahnarzt, Augenarzt, Gynäkologe) und nutzen auch überwiegend – wie auch zahlreiche Nachbarn – die Haaner Einkaufsangebote wie Aldi, Lidl, Penny, Friseur, Fahrradgeschäft oder den Wochenmarkt, da sie einfach für uns günstiger zu erreichen sind als in Wuppertal-Vohwinkel. Bei einem zukünftigen Umweg von etwa 3 km sieht die Sache schon wieder ganz anders aus.

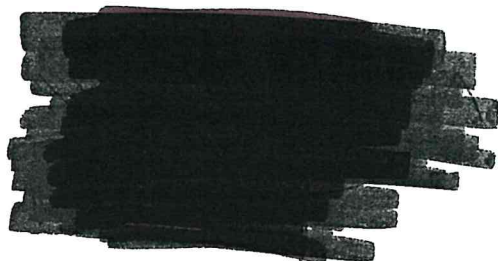
Es kann doch nicht im Interesse der Haaner Verwaltung sein, dass diese Kundenbindungen in Zukunft wegfallen, weil einzelne Anwohner weniger Verkehr vor ihrer eigenen Haustür haben wollen. Wäre es da nicht sinnvoller, z. B. das Neubaugebiet am Teichkamp, direkt mit einer Ausfahrt an der Elberfelder Straße anzubinden, so wie sie jetzt bereits für die Baustellenfahrzeuge vorgesehen ist? Ein größeres Problem sehen wir eher in der fehlenden Kontrolle der LKW's die das Verbotsschild an der Einfahrt zum Wibbeltrather Weg durchweg ignorieren.

Dass sich auch ausgerechnet der ADFC vor diesen Karren spannen lässt, finden wir höchst verwunderlich. Der weitaus größere Fahrradverkehr von/zur Korkenziehertrasse führt durch den Waldweg über den Ludgerweg und nicht über den Wibbeltrather Weg Richtung Panoramaradweg/Tückmantel. Bei einer Sperrung des Wibbeltrather Wegs werden hunderte Fahrzeuge (es kommen zukünftig auch noch die Fahrzeuge des Neubaugebietes am Filchnerweg hinzu) ausschließlich über den Ludgerweg geleitet, die dann mit den Radfahrern zusammentreffen. Hier sehen wir eine viel stärkere Gefährdung der Verkehrsteilnehmer.

Zu guter Letzt sollten auch die Einschränkungen bei den Hilfsdienstleistungen der Feuerwehr und Rettungsdienste berücksichtigt werden. Durch eine Sperrung werden die Rettungswege und die Hilfsfristen unnötig verlängert, auch wenn sich die Poller entfernen lassen. Wer möchte hier die Verantwortung übernehmen, wenn aufgrund der Verzögerung die Hilfe zu spät kommt?

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie noch einmal dringend bitten, die geplante Sperrung zu überdenken. Allen Beteiligten wäre sicherlich mehr damit geholfen, wenn beide Gemeinden gemeinschaftlich versuchen würden, durch Grundstücksankäufe einen abgetrennten Fußgängerstreifen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



**Sabine Haesen - Einspruch gg. Sperrung Wibbelrather Weg (Bekanntmachung Nr. 26)**

---

**Von:** [REDACTED]  
**An:** <Tiefbauamt@stadt-haan.de>  
**Datum:** Freitag, 15. Februar 2019 10:40  
**Betreff:** Einspruch gg. Sperrung Wibbelrather Weg (Bekanntmachung Nr. 26)

---

**Betreff:**  
Einspruch gegen die geplante Teileinziehung des Wibbelrather Wegs durch die Stadt Haan gemäß der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Haan Nr. 26 vom 30.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die geplante Sperrung der Durchfahrt für den Wibbelrather Weg durch die Stadt Haan Einspruch ein und beantrage diese aufzuheben.

Der Wibbelrather Weg ist für mich ein täglich genutzter öffentlicher Weg und von wesentlicher Bedeutung für die Zufahrt zu meinem Wohnort sowie der schnellen Erreichbarkeit meiner Arbeitsstätte.

Da weder ein Problem noch Handlungsbedarf im Verkehrsumfeld erkennbar ist, wurden die Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie vertretbare Alternativen nicht ausreichend einer sachgerechten Abwägung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrssituation im Wohngebiet unterzogen.

Ich bitte um Eingangsbestätigung zu diesem Einspruch sowie Informationen zur weiteren Vorgehensweise in dieser Angelegenheit.

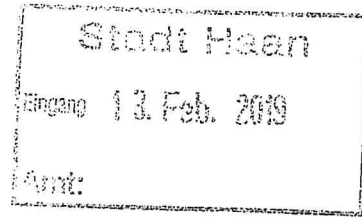
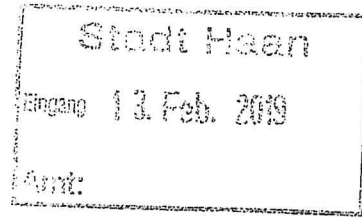
Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

[REDACTED]

Sent from my phone. Please excuse my brevity.

Wuppertal, den 12 Februar 2019



Stadt Haan  
Alleestraße 8  
Tiefbauamt / Raum 210  
42781 Haan

Einwendung gegen die Sperrung des Wibbelrather Weges auf Höhe der Stadtgrenze Wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben legen wir Ihnen unsere Einwände gegen die Sperrung des Wibbelrather Weges wie folgt dar:

Was Sie auf Ihrer Sitzung des Verkehrs- u. Stadtentwicklungsausschusses v. 04.10.2018 beschlossen haben (Sperrung durch Pfosten auf dem Wibbelrather Weg Stadtgrenze Haan) ist für uns Wuppertaler Anwohner von Kinderbusch und Wibbelrather Weg nicht hinnehmbar. Der Wibbelrather Weg war ist und bleibt für uns nach 55 Jahren Wohnrecht am Kinderbusch (Gewohnheitsrecht) die belästigungsärmste (§1 StVO) Straßenverbindung Richtung Wuppertal und Düsseldorf.

Ihre Frechheit und Dreistigkeit besteht darin, dass Sie uns nach über hundert Jahren Wegerecht ca. 200 m Ihres Hoheitsgebietes des Wibbelrather Weges für anliegende KFZ von und nach Wuppertal sperren wollen. Für unsere erforderlichen Besorgungen (Arbeit Arzt, Einkaufen etc.) bliebe nur die Möglichkeit die beiden dicht besiedelten Wohngebiete von Scottweg (wurde in den 70er Jahren an den Wibbelrather Weg angeschlossen) und Ludgerweg zu durchfahren. D. h. mit der oben angedrohten Sperrung belästigen (§1 StVO) wir nicht mehr die Bewohner der 6 Häuser des Wibbelrather Weges auf Haaner Gebiet sondern zwangsweise die von über 60 Wohneinheiten des Scott- u. Ludgerweges.

Der jetzt schon durch Fahrzeuge zeitweise überlastete Ludgerweg, unsere dann einzige verfügbare Verbindungsstraße, pendeln wesentlich mehr Radler (kein separater Radweg) als auf dem 200 m langen Zubringer des Wibbelrather Weges auf Haaner Gebiet zur Nordbahntrasse. Der Ludgerweg dient als direkte Radwegeverbindung von der Nordbahntrasse Wuppertal zur Korkenziehertrasse Solingen. Hinzu kommt die neueingerichtete Wallfahrtsstätte in der Fahrradkirche St. Ludger. D. h. diese Straße wird in Zukunft noch mehr Verkehr verkraften müssen.

Noch gravierender fällt für uns die durch Pfosten erzwungene Umleitung zur B228 Richtung Haan aus. Die ganze Welt spricht über eine Reduzierung der Umweltverschmutzung durch KFZ-Abgase. Das Gegenteil fördert die Stadt Haan in dem Sie den Wuppertaler Anliegern von Wibbelrather Weg und Kinderbusch statt der gesperrten 200 m des Wibbelrather Weges eine ca. 2.500 m lange Umleitung die 2x (Hin- und Rückweg) durch o. g. Wohngebiete führt, zumutet.

Das Vokabular Klimaschutz Umweltschutz, Kraftstoffverbrauch, längere Wegezeiten (Krankenhaus Haan) ist Ihnen scheinbar unbekannt. Aber die Vergnügungsfahrten der Radfahrer scheinen wichtiger zu sein als o. g. Notwendigkeiten. Ganz abgesehen von Rettungseinsätzen.

Die in Ihrer Sitzung vorgetragenen Argumente zur Sperrung des Wibbelrather Weges (Radler, Fußgänger und Kinderwagen, Schulkinder, schnelle PKW) sind an den Haaren herbeigezogen – s. Polizeibericht, Es dreht sich doch in erster Linie um Ihr neues Bauvorhaben am unteren Wibbelrather Weg, d. h. mehr Verkehr und keine separate Straße – also Wuppertaler Fahrzeuge raus aus Haan und Fahrzeuge der Neubürger willkommen!

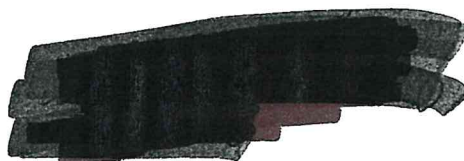
Fazit - Wir lehnen die Installation der Poller an vorgesehener Stelle strikt ab. Sie verstoßen u. E.

a) gegen das Gewohnheitsrecht (über 100 Jahre Befahrung des Wibbelrather Weges Wuppertal – Haan.

b) gegen den § 1 der StVO Bezug Belästigung von wesentlich mehr Anwohnern durch die Umleitung über Scott- und Ludgerweg s. o..

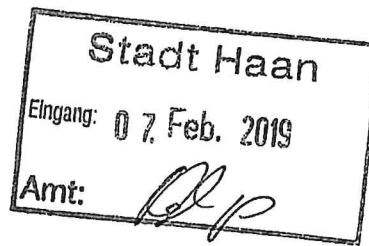
D. h. sollte die Stadt Haan weiter auf Trennung des Wibbelrather Weges bestehen, müsste der Rechtsweg eingeschaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen



5. Februar 2019

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]



66

Tiefbauamt Haan

Alleestr. 8

42781 Haan

Betrifft: Sperrung des Wibbeltrather Wegs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Sperrung des Wibbeltrather Wegs lege ich hiermit Einspruch ein.

Begründung:

Seit 45 Jahren wohne ich am Wibbeltrather Weg und befahre ihn, um nach Haan zu kommen.

Ich tätige Einkäufe dort und schätze besonders die Restaurantbesuche in Haan.

Was den Autoverkehr am Wibbeltrather Weg betrifft, fällt mir vor allem eine rücksichtsvolle Fahrweise auf. Wer die Gelegenheit hat auszuweichen, wartet bis der „Gegenverkehr“ vorbei ist. In all den Jahren ist mir kein Unfall bekannt geworden.

Auch von den offiziellen Stellen in Haan habe ich in all den Jahren nichts über eine Problematik am Wibbeltrather Weg gehört. Auch nicht, nachdem der Radweg dort eingerichtet wurde.

Wieso also jetzt diese „Sorge“?

Wozu also diese Sperrung, die in das Verhältnis zwischen den Vohwinkeler und Haaner

Anliegern einen Keil treibt und Unfrieden stiftet?

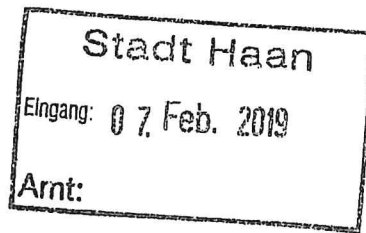
Ich hoffe, dass die Mitglieder des Stadtrates Haan ihren Beschluss neu überdenken und ihn dann abändern.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

  
**Stadt Haan  
Tiefbauamt  
Alleestraße 8**

**42781 Haan**



### **Sperrung des Wibbeltrather Weges durch Poller**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Protestaktion der Wuppertaler Bürger gegen die Sperrung des Wibbeltrather Weges für den Anliegerverkehr durch Poller schließe ich mich an und erhebe gegen den entsprechenden Beschluß des Stadtrates Haan hiermit fristgerecht

### **E i n s p r u c h .**

#### Begründung:

1. Die Maßnahme ist unverhältnismäßig, denn betroffen sind neben einer Minderheit Haaner Bürger eine Vielzahl Wuppertaler Bürger. Die folgenden Zahlen mögen dies verdeutlichen:  
Häuser auf dem Gebiet der Stadt Haan:  
Teichkamp = 15 Ein-/Mehrfamilienhäuser  
Wibbeltrather Weg = 6 Ein-/Mehrfamilienhäuser

Betroffene Häuser auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal:

Wibbeltrather Weg = 15 Ein-/Zweifamilienhäuser  
Kinderbusch = 22 Ein-/Zweifamilienhäuser  
Scottweg = 56 Ein-/Zweifamilienhäuser  
Amundsenweg = 53 Einfamilienhäuser  
Filchnerweg = 63 Einfamilienhäuser

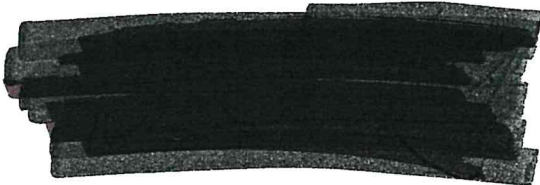
2. Während die Anwohner des Wibbeltrather Weges und der Sackgasse Kinderbusch den Wibbeltrather Weg sicher als Zu- und Abfahrt für beide Fahrtrichtungen der Vohwinkeler Straße nutzen, ist dies bei den Nutzern der übrigen Straßen anders. Die Anwohner der Straßen Scottweg, Amundsenweg und Filchnerweg nutzen den Wibbeltrather Weg nur in Richtung Haan, weil Richtung Wuppertal der Ludgerweg als Sammelstraße zur Verfügung steht.
3. Die Wohngebiete Scottweg, Amundsenweg und Filchnerweg wurden Anfang der 1970er errichtet und seit dieser Zeit, also inzwischen seit fast 50 Jahren, besteht die heutige Verkehrssituation unverändert, ohne daß es zu Zwischenfällen gekommen ist. Wir nutzen den Wibbeltrather Weg ja auch oder sogar überwiegend als Fußweg bei unseren Spaziergängen und wissen also genau, daß auf Fußgänger besondere Rücksicht genommen werden muß. Schließlich sind wir es ja alle selbst. Dementsprechend rücksichtsvoll fahren

wir. Fremdfahrer außer Zulieferern werden den Wibbeltrather Weg wohl kaum befahren, denn sie würden sich im Siedlungsbereich festfahren.

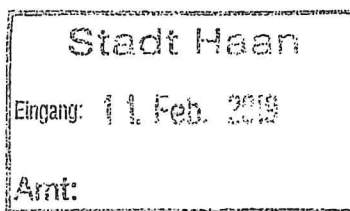
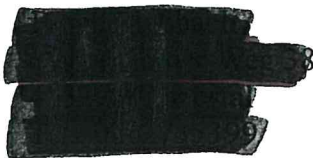
4. Auch wir Wuppertaler Bürger pflegen enge Beziehungen in westliche Richtung, also nach Haan. Das gilt für Einkäufe aller Art, Restaurantbesuche, Marktbesuche, Arztbesuche und Krankenhausaufenthalte, um nur die häufigsten zu nennen. In allen Fällen müßten wir über den Ludgerweg und die Vohwinkeler Straße einen Umweg von ca. 2,5 km in Kauf nehmen.
5. Betroffen von unserer Durchfahrt sind nicht einmal die Bürger vom Teichkamp, sondern nur die Bewohner der Häuser Wibbeltrather Weg Nr. 2a bis Nr. 10, also nur einige wenige. Auch für diese hat sich seit 50 Jahren nichts geändert.
6. Die Querung der Radwegeverbindung zwischen der Nordbahntrasse Wuppertal und der Korkenziehertrasse Solingen hat allenfalls zur Verkehrsberuhigung beigetragen, denn für alle betroffenen Kraftfahrer gilt, noch vorsichtiger zu fahren und nach querenden Radfahrern Ausschau zu halten. Uns allen ist bewußt, daß die Radfahrer zu den besonders zu schützenden Gruppierungen von Verkehrsteilnehmern zählen. Wir lassen deshalb besondere Vorsicht walten.

Ich bitte Sie und den Rat der Stadt Haan, den bereits gefaßten Beschluß unter Berücksichtigung der Perspektive „Wem nutzt es und wem schadet es“ noch einmal zu überdenken und auf die Errichtung der Poller zu verzichten.

Mit nachbarschaftlichen Grüßen







42329 Wuppertal, 5.2.2019

Stadt Haan  
Tiefbauamt  
Alleestr. 8  
42781 Haan

### Amtliche Bekanntmachung 26 vom 23.11.18/Sperrung Wibbeltrather Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen geplante Sperrung bedeutet für mich einen schweren Eingriff in meine Rechte. Entsprechend kann man eine qualifizierte Sachbearbeitung erwarten. Muss dabei aber feststellen, dass allein schon die Ortskenntnis mangelhaft ist. Die erwähnte Durchfahrt nach Wibbeltrath ist nämlich bereits seit mindestens zwei Generationen nicht mehr möglich.

Wie erwähnt wird Ihr Vorhaben für mich und zig andere Anwohner sehr negative Auswirkungen haben.

Für meinen geplanten Einspruch ist es aber unbedingt wichtig zu wissen, was in diesem Fall konkret hinter dem Begriff „öffentliches Wohl“ steckt. Sollte es sich, wie man hört, primär um die Verkehrssituation handeln, möchte ich darauf eingehen:

Die betr. Straße wird von uns seit 45 Jahren genutzt. 50% unserer Einkäufe, 99% unserer Restaurantbesuche, Baumarkt, Krankenhaus und div. andere Besorgungen (Führerschein (1963!)) haben wir bisher in Haan durchgeführt. Ich denke, dass dies bei einigen Nachbarn ähnlich ist. Aus der gesamten Zeit ist mir **nicht eine** prekäre Verkehrssituation in Erinnerung geblieben. In ca. 80% meiner Fahrten hatte ich zwischen Einmündung Scottweg und der B228 und zurück noch nicht einmal Gegenverkehr.

Bei den restlichen Fällen mit Gegenverkehr wurden die Ausweichstellen genutzt. Ich kenne keine Straße, in der kameradschaftlicher gefahren wird, bzw. die Hand öfter zum Dankesgruß gehoben wird. Es handelt sich ja fast ausschließlich um Anlieger.

Allerdings kann ich mich an zwei Fälle erinnern bei denen die gegenseitige Rücksichtnahme nicht klappte, vermutlich handelte es sich um Ortsunkundige.

Aus meiner langjährigen Erfahrung sehe ich in der Verkehrssituation keine Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls. Auf das Wohl der dortigen Anlieger gehe ich später ein.

Ein Engpass/Gefahrenstelle ergibt sich allerdings in dem Bereich direkt unterhalb des Radweges. Hier scheint es eine Diskrepanz zwischen Fuhrparkgröße und entsprechenden Stellplätzen zu geben. Als Folge verengen parkende Fahrzeuge/Anhänger die Straße sowie den Radwegsbereich und behindern die Radwegnutzer und die Fußgänger. Im Bereich zwischen Zaun und asphaltierter Straße (Fußweg?) wurden sogar Baumaterialien gelagert, teilweise für über ein Jahr, ohne dass es

Beanstandungen von irgendeiner Seite gegeben hätte. Hier wären allerdings die Anlieger in der Pflicht. Hierzu gibt es auch den Kommentar eines Haaner Bürgers in der laufenden online-Petition.

Mit der vorliegenden Poller-Diskussion wird ein Problem hochgekocht, das eigentlich keins ist. Bei etwas gutem Willen könnte die zuständige Verwaltung die Situation mit geringfügigen Mitteln durch einen Ausbau der Ausweichstellen sogar äußerst komfortabel machen. Eine Verwaltung sollte ihre Aktivitäten konstruktiv in solch einfache verkehrsverbessernde Maßnahmen stecken, und nicht destruktiv direkt mit dem Holzhammer zuschlagen, was ganz nebenbei auch die bisherige gute Nachbarschaft zerstören würde. An früheren Nachbarschaftsfesten auf dem dortigen Bolzplatz nahm sogar der seinerzeitige Haaner Bürgermeister teil.

Natürlich ist es unangenehm, wenn immer wieder fremde Autos am eigenen Haus vorbeifahren. Aber dieses Problem haben sicherlich viele Millionen ohne dass es zu Straßensperrungen kommt.

Im Vorfeld gab es ein Gerücht, der **adfc** habe die Sperrung initiiert. Während der Filmaufnahmen eines WDR-Teams hat der Kommunalpolitiker mir gegenüber erklärt, dass der Anstoß aus diesem Bereich gekommen sei. Meine Rückfrage beim Haaner **adfc** ergab aber demgegenüber, dass man **gegen** diese Sperrung sei. Grund sei das sich daraus für die Radfahrer auf dem Ludgerweg ergebende weitaus größere Gefahrenpotential.

Auch hier hatten wir es mit einem Phantomproblem zu tun.

Der ganze Vorgang ist derart bizarr und an den Haaren herbeigezogen sowie überflüssig, dass man sich fragt, warum machen „Die“ das??

Da eine Definition des Begriffes „öffentliches Wohl“ im konkreten Fall nicht mitgeliefert wurde, kann ich nur vermuten, dass es sich vielmehr um das Wohl der 6 Anliegerhäuser (1xNeubau) handelt. Wenn das stimmt, führt die geplante Maßnahme zum überwiegenden Teil zur Wohnumfeldverbesserung der erwähnten Gruppe. Hier sehe ich Skandalpotential.

Um den Faden weiter zu spinnen: Da werden zum Wohle einer Minderheit der Mehrheit, die zigfach größer ist ( Bei der Demo am 27.12. zählte die WZ ca. 150 Bürger, und das waren bei weitem nicht alle Betroffenen), ihre Rechte genommen. Also eine völlig unverhältnismäßige Maßnahme.

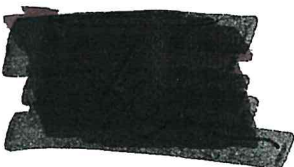
Fazit:

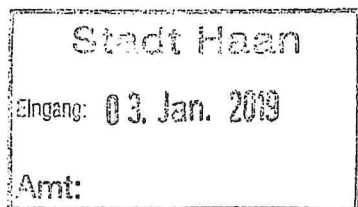
Ich sehe beim besten Willen, dies auch aus meiner 45 jährigen Erfahrung, keinerlei Verkehrsprobleme. Es sieht so aus, dass diese vielmehr von interessierten Kreisen sich aus den Fingern gesaugt wurden. Auch hat es den Anschein, dass diese Maßnahme mit Steuermitteln zum Wohle einer kleinen, einflussreichen Gruppe durchgeführt werden soll. Außerdem kann es zukünftig einmal lebenswichtig sein -auch für Haaner Bürger-, die Straße in beiden Richtungen als Rettungsweg offen zu halten. Aus diesen Gründen erhebe ich gegen das Vorhaben

### Einspruch

Bitte lassen Sie mir eine Eingangsbestätigung zukommen.

Mit freundlichem Gruß





An  
Stadt Haan / Tiefbauamt  
Alleestr. 8  
42781 Haan

Wuppertal 26.12.18

Betrifft: Ihre amtliche Bekanntmachung Nr 26 vom 30.11.2018 Blatt 2

Hierzu: Einspruch.

Geehrte Damen und Herren

Gegen die geplante Teileinziehung der Strasse "Wibbelrather Weg" auf ihrer gesamten Länge im Bereich der Stadt Haan - laut Ihrer, oben erwähnten, Bekanntmachung,

legen wir hiermit Widerspruch ein.

Die Umwidmung der Strasse "Wibbelrather Weg" mit dem Mittel der Teileinziehung ist rechtlich nicht möglich. Sie wollen den Weg komplett umwidmen, also ist nur eine komplette Umwidmung, ( Einziehung ) möglich.

Der Wibbelrather Weg (Haan)verläuft von der B228 bis zur Stadtgrenze Wuppertal.

Nach der Stadtgrenze zu Wuppertal ist es eine andere Strasse, die auch einen anderen Namen hat. Der Unterschied im Namen ist zwar gering, aber vorhanden. Wibbelrather Weg

Eine Einziehung ist rechtlich aber auch nicht möglich, denn dies bedeutet, dass die Strasse für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden muß.

Den öffentlichen Verkehr können sie nicht ausschließen, denn die Bewohner der Strasse "Am Teichkamp" müssen, obwohl sie keine Anlieger des Wibbelrather Weges sind, über diese Strasse fahren. Außerdem muß die Einziehung im "öffentlichen Interesse" sein und dieses öffentlichem Interesse liegt nicht vor.

Bei den paar Anliegern des unteren Wibbelrather Weges, die für die Umwidmung sind, lassen sich keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohl's erkennen. ( § 7 Abs 3 StrWG NRW )

Auch ist nicht erkennbar, dass die Strasse keine Verkehrsbedeutung mehr hat. ( § 7 Abs 2 StrWG NRW )

Also ist eine Einziehung nicht möglich

Deshalb verstößt der Beschluss zur Einziehung der gesamten Strasse, gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit der deutschen Rechtsordnung und würde viele Bewohner des angrenzenden Viertels unverhältnismässig benachteiligen, dagegen wenige andere bevorzugen.

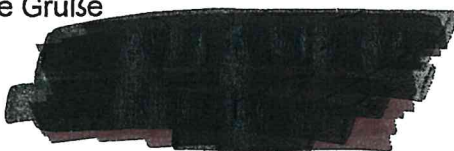
Außerdem ist freie und schnelle Zufahrt für Feuerwehr, Polizei und Krankenwagen unabdingbar.

Natürlich hätten einzelne Anwohner gerne eine ruhige Straße, aber das ist noch lange kein öffentliches Interesse und dient auch nicht dem öffentlichen Wohl.

So wie es ist, ist alles in Ordnung mit dem 42781 Wibbelrather Weg und dem 42329 Wibbelrather Weg. Hier gibt es keinen Unfallschwerpunkt, es gibt keine Probleme, es besteht kein Handlungsbedarf.

Ich bitte höflichst um eine gerichtsverwertbare Eingangsbestätigung zu diesem Einspruch, sowie Informationen zu Ihrer weiteren Vorgehensweise in dieser Angelegenheit.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße



Datum siehe oben

Siehe Anlage

1./

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Ankündigung einer Teileinziehung**

Die Stadt Haan beabsichtigt, den Wibbelrather Weg auf Höhe der Stadtgrenze zu Wuppertal mittels dreier Absperrpfosten zu sperren. Damit ist eine Durchfahrt von und nach Wibbeltrath an dieser Stelle zukünftig nicht mehr möglich. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls machen diese Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Hiermit wird die Absicht der Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb der nächsten drei Monate nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Haan, Alleestraße 8, Tiefbauamt, Raum 210, oder jeder anderen Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung Haan erhoben werden.

Haan, 23.11.2018

Die Bürgermeisterin

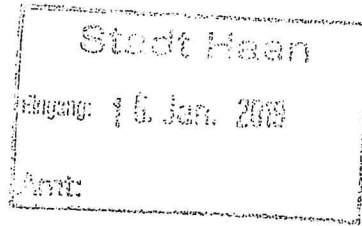


Dr. Bettina Warnecke

Anmerkung zum Amtsblatt der Stadt Haan Nr 26 / 2018 Seite 2  
Öffentlichen Bekanntmachung / Ankündigung einer Teileinziehung.

zu Zeile 2 folg. Eine Durchfahrt von und nach Wibbeltrath ist schon seit 30 Jahren nicht mehr möglich. Zu diesem Ortsteil ist so lange schon die Durchfahrt von Haaner Seite her gesperrt. Der Verfasser dieser öffentlichen Bekanntmachung hat offensichtlich keinerlei Ortskenntnis. Diese kann man nicht mit, meist fehlerhaften, Stadtplänen erlangen. Das läßt sich sich nur mit einer Ortsbesichtigung ändern.

zu Zeile 3 folg. Es gibt keine Gründe des öffentlichen Wohls für diese geplante Aktion. Es gibt einige wenige Anwohner des unteren Wibbelrather Weges die gerne ruhiger wohnen würden. Weder eine ( sachliche falsche ) Teileinziehung noch eine komplette Einziehung ist nach § 7 Abs 3 des Straßen- und Wegenetzes NRW möglich, nötig und erforderlich.



Stadt Haan -Tiefbauamt  
Alleestr. 8

42781 Haan

Wuppertal, den 12.01.2019

**Einspruch** gegen die geplante Teileinziehung des Wibbelrather Wegs durch die Stadt Haan,  
gemäß amtlicher Bekanntmachung der Stadt Haan Nr. 26 vom 30.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir gegen die geplante Teileinziehung des Wibbelrather Wegs durch die Stadt Haan  
Einspruch ein und beantragen diese aufzuheben oder neu zu verhandeln.

**Begründung:**

Der Wibbelrather Weg ist für uns (Arbeitsstelle, Familie und Freunde in Haan)  
und die Mehrzahl der Anwohner ein häufig genutzter öffentlicher Weg und von wesentlicher  
Bedeutung für die Zufahrt zu unserem und den umliegenden Wohngebieten. Da weder ein Problem  
noch Handlungsbedarf im Verkehrsumfeld erkennbar ist, wurde die Verkehrssicherungsmaßnahme  
sowie vertretbare Alternativen nicht ausreichend einer sachgerechten Abwägung unter  
Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrssituation im Wohngebiet unterzogen. Weiterhin fehlt die  
Studie über die zusätzliche Lärm- und Abgasbelastung durch den drei Kilometer längeren Umweg im  
Verhältnis zu den angeblichen Gründen der Sperrung des Wibbelrather Wegs durch Poller.

Im Ergebnis verstößt der Beschluss zur Teileinziehung gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit der  
deutschen Rechtsordnung. In diesem Zusammenhang bitten wir die Verantwortlichen im Rahmen Ihres  
Ermessensspielraumes die Legitimität, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der  
Maßnahme einer ganzheitlichen Neubewertung zu unterziehen.

Wir bitten um Ihre Eingangsbestätigung zu diesem Einspruch sowie Informationen zur weiteren  
Vorgehensweise in der Angelegenheit. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf behalten  
wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen



An: Stadt Haan, Alleestraße 8, Tiefbauamt

**Einspruch** gegen die geplante Teileinziehung des Wibbelrather Wegs durch die Stadt Haan, gemäß amtlicher Bekanntmachung der Stadt Haan Nr.26 vom 30.11.2018.

Hiermit lege ich gegen die geplante Teileinziehung des Wibbelrather Wegs durch die Stadt Haan Einspruch ein, und beantrage diese aufzuheben oder neu zu verhandeln.

**Begründung:** Der Wibbelrather Weg ist für mich und die Mehrzahl der Anwohner ein häufig genutzter öffentlicher Weg und von wesentlicher Bedeutung für die Zufahrt zu meinem und den umliegenden Wohngebieten. Da weder ein Problem noch Handlungsbedarf im Verkehrsumfeld erkennbar ist, wurde die Verkehrssicherungsmaßnahme sowie vertretbare Alternativen nicht ausreichend einer sachgerechten Abwägung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrssituation im Wohngebiet unterzogen. Im Ergebnis verstößt der Beschluss zur Teileinziehung gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit der deutschen Rechtsordnung. In diesem Zusammenhang bitte ich die Verantwortlichen im Rahmen Ihres Ermessensspielraumes die Legitimität, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme einer ganzheitlichen Neubewertung zu unterziehen.

Ich bitte um Ihre Eingangsbestätigung zu diesem Einspruch sowie Informationen zur weiteren Vorgehensweise in der Angelegenheit. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

<wichtig!> NAME, ANSCHRIFT, DATUM, UNTERSCHRIFT

30 Jahre lang war der Wibbelrather Weg mein Weg zur Arbeit. Daher habe ich die allermeisten Einkäufe in Haan getätigt. Auch meine Ärzte praktizieren in Haan. Kranken- und Hausbesuche bei mir mit 4,5 km Umweg sind ihnen kaum zuzumuten!

Über Rückmeldungen würde ich mich freuen / Mit nachbarlichen Grüßen